

Auszug aus der Droschken-Ordnung für Bautzen (s. auch Nachtrag).

§ 1. **Berechtigung zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks.** Diejenigen Fuhrwerksbesitzer, welche das Lohnfuhrwerk in der Weise betreiben wollen, daß sie zum Standhalten öffentliche Straßen und Plätze, sowie den Platz vor dem Bahnhof beanspruchen, um Fahrgäste aufzunehmen, bedürfen hierzu der Erlaubnis des Rates als der Ortspolizeibehörde. Die Erlaubnis, welche jederzeit widerruflich ist, lautet auf die Person, und darf an Dritte nicht abgetreten oder veräußert werden. —

§ 2. **Erlaubnisschein.** Ueber jede erteilte Erlaubnis zum Betriebe des Droschkenfuhrwerks wird eine Urkunde ausgefertigt, in welcher die Zahl der nach vorgängiger Prüfung zum Betriebe zugelassenen Droschken und die ihnen zugetheilten Nummern angegeben sind. Erst mit Einhändigung dieser Urkunde beginnt die Berechtigung zum Gewerbebetriebe. Bei Aufgabe oder Entziehung der Erlaubnis ist die Urkunde sofort an den Stadtrat zurückzugeben. —

§ 7. **Pflichten der Droschkeninhaber. Droschkenkutscher.** Die Droschkeninhaber dürfen sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche für diesen Zweck bei der Polizei-Abteilung des Rates angemeldet sind und einen den Namen des Kutschers und die Nummer des ihm zur Führung übergebenen Wagens bezeichnenden Fahrerlaubnisschein erhalten haben. Jeder Dienstwechsel ist innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Bei jedem Dienstwechsel erhält der Wagenführer einen neuen Fahrerlaubnisschein. —

§ 10. **Verhalten der Droschkenführer.** Die Droschkenführer haben sich während der Ausübung des Droschkendienstes stets wach und nüchtern, sowie gegen die Fahrgäste und gegen das Publikum überhaupt ruhig und höflich zu verhalten und Zank und Streit mit anderen Kutschern zu vermeiden. Sie dürfen sich nicht von ihrem Fuhrwerke entfernen, namentlich nicht in Schankstätten eintreten, nicht in den Verkehr hemmender Weise auf den Fußwegen zusammentreten, sich nicht in das Innere der Droschke setzen oder legen. Vorübergehende durch Anrede oder auf andere Weise zur Benutzung der Droschke aufzufordern oder in den Straßen hin- und herzufahren, um Verdienst zu suchen, ist verboten, ebensowenig dürfen sie die Leitung der Droschke anderen, auch nicht einem Fahrgast, überlassen oder während des Fahrens mit besetzter Droschke ohne Genehmigung der Fahrgäste rauchen. —

§ 11. **Pflicht zum Fahren. Verweigerung der Fahrt. Zulässige Personenzahl.** Der Wagenführer hat, wenn seine Droschke unbesezt und nicht bestellt ist, jedem Fahrgaste nach der Fahrpreisliste unweigerlich mit seiner Droschke zu Diensten zu stehen, die ihm übertragene Fahrt sofort zu beginnen und bis zu Ende auszuführen. Personen, welche betrunken oder mit einem schmutzigen, etwaige Mitfahrende oder das Innere des Wagens verunreinigenden Anzuge versehen sind, kann der Wagenführer zurückweisen. Zur Beförderung von Leichen oder von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen Droschkenfuhrwerke nicht gebraucht werden. Mehr als vier erwachsene Personen sind nicht gleichzeitig in einer Droschke aufzunehmen. Ein Kind unter 10 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person fährt frei; je 2 Kinder bis zu diesem Alter werden für eine erwachsene Person gerechnet. Gehört von den Fahrgästen eine Person zur Bedienung der letzteren, so ist der Wagenführer verbunden, dieselbe auf Verlangen mit auf den Bock zu nehmen. Ohne Zustimmung des Fahrgastes ist dritten Personen das Mitfahren nicht gestattet. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher den Wagen zuerst besteigt, den Vorrang, in Zweifelsfällen geht derjenige Fahrgast vor, der von der linken Seite eingestiegen ist. —

§ 14. **Nachtdienst bei Ankunft der Züge am Bahnhof.** Diejenigen Droschken, welche bei Ankunft der abends nach 9 Uhr eintreffenden Züge am Bahnhof aufzufahren haben, werden von der Polizei-Abteilung des Rates bestimmt und den Droschkeninhabern durch Uebermittlung eines Dienstplanes bekannt gegeben. Der Inhaber einer zum Nachtdienst auf dem Bahnhof bestimmten Droschke hat für pünktliche Bestellung des Geschirres Sorge zu tragen. Im Falle der Behinderung am Nachtdienste hat er rechtzeitig, und zwar spätestens eine Stunde vor Beginn seines Dienstes, davon mittels in der Polizeiwache abzugebenden Schreibens an den städtischen Polizeiinspektor Anzeige zu erstatten. Letzterer bestimmt sodann diejenige Droschke, deren Inhaber den Nachtdienst unweigerlich an Stelle des Behinderten zu übernehmen hat. —

§ 17. **Vorausbestellungen.** Vorausbestellungen zu Fahrten sind für die Inhaber der Erlaubnis zum Droschkenfuhrwerksbetriebe nur dann verbindlich, wenn sie entweder in ihrer Wohnung gemacht, oder, falls sie ihre Wagen selber fahren, auf dem Halteplatze von ihnen persönlich entgegengenommen worden sind. Derartige Vorausbestellungen dürfen ohne genügenden Grund nicht abgelehnt werden, wenn die bestellte Fahrt nicht über den Stadtbezirk hinausgeht. —

§ 18. **Strecken- und Zeitfahrten.** Die Droschkenfahrten sind Streckenfahrten oder Zeitfahrten. Streckenfahrten sind solche Fahrten, für welche der Fahrpreis nach der Entfernung im Voraus bestimmt ist; Zeitfahrten dagegen solche, für die der Fahrpreis nach der Zeitdauer berechnet wird. Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt die Fahrt als eine Streckenfahrt. Das Fahrgeld für Strecken- und Zeitfahrten ist nach der dieser Droschken-Ordnung beigefügten Fahrpreisliste zu entrichten. Wegen Fahrten nach Ortschaften, die in der Fahrpreisliste nicht mit aufgeführt sind, hat sich der Fahrgast mit dem Kutscher besonders zu verständigen, da er zur Ausführung solcher Fahrten nicht verpflichtet ist. Bei Zeitfahrten steht dem Fahrgast das Recht zu, den einzuschlagenden Weg, sofern er nicht etwa für den Fahrverkehr verboten ist, zu bestimmen; bei Streckenfahrten steht die Wahl des Weges dem Kutscher zu, es hat dieser jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen. Dem Verlangen des Fahrgastes, langsam zu fahren, ist der Kutscher nur bei Zeitfahrten zu entsprechen verbunden. Bei Zeitfahrten hat der Fahrgast die Zeitberechnung des Kutschers nur dann anzuerkennen, wenn dieser ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede anzuerkennen. —

§ 19. **Nichtantritt und Unterbrechung bestellter Fahrten seitens des Fahrgastes.** Tritt ein Fahrgast durch eigene Verschuldung eine bestellte Fahrt nicht an, so hat der Kutscher bei Zeitfahrten die volle Entschädigung für die Zeit des Wartens, bei Streckenfahrten den niedrigsten Satz für eine Streckenfahrt, also 50 Pfg., und für den Fall, daß